

Entscheidungen zum deutschen Schadenersatzrecht 2021/2

Eine Verringerung des Erwerbsschadens wegen Verstoßes gegen die Schadensminderungsobliegenheit hat nicht durch prozentmäßige Kürzung zu erfolgen, sondern muss sich am zumutbarerweise erzielbaren Erwerbseinkommen orientieren. /

Werden Ehegatten zusammen veranlagt, ist beim Erwerbsschaden des geringen verdienenden Ehegatten zu berücksichtigen, dass der Steuerschaden wegen der Zusammenveranlagung mit dem mehr verdienenden Ehegatten sich nach der tatsächlichen Belastung beim verletzten Ehegatten bemisst. /

Entscheidet sich der VersN in der Kaskoversicherung für eine Eigenreparatur, kann er verlangen, dass bei der dann vorzunehmenden Total-schadensabrechnung der Restwert – wie im Haftpflichtrecht – nach den Gegebenheiten des regionalen Marktes ermittelt wird. /

Wird das Begehren gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer sowohl auf die Ersatzpflicht des Halters als auch des Lenkers gestützt, kommt es bei einer Klageabweisung zu einer Rechtskrafterstreckung in Bezug auf den nicht verklagten Ersatzpflichtigen, auch wenn das Klagebegehren wegen fehlender Aktivlegitimation des Kl abgewiesen wird. /

Stützt der Kl seinen Schadenersatzanspruch gegen den Bekl ausschließlich auf das Deliktsrecht (§ 823 Abs 2 BGB iVm § 263 StGB) und kann die Rechtswidrigkeit des Verhaltens ohne Bezugnahme auf einen konkret geschlossenen Vertrag beurteilt werden, ist ein Deliktsgerichtsstand nach Art 7 Nr 2 Brüssel Ia-VO gegeben.

Von Christian Huber

→ Folgen des (vermeintlichen) Verstoßes gegen die Schadensminderungsobliegenheit beim Erwerbsschaden

§§ 842, 254 BGB

ZVR 2021/215

Bei Verstoß gegen die Schadensminderungsobliegenheit beim Erwerbsschaden mitunter keine mechanische Kürzung nach Prozentsätzen

Der damals 35-jährige Kl wurde bei einem Verkehrsunfall am 8. 8. 2004 am rechten Bein erheblich verletzt. Die Einstandspflicht der bekl Kfz-Haftpflichtversicherung steht fest. Der Kl leidet seit der Geburt an einer Muskeldystrophie, dadurch bedingt an Adipositas und zudem an Diabetes Mellitus (Typ 2). Nach Entlassung aus dem Krankenhaus Ende August 2004 kam es zu gesundheitlichen Komplikationen und depressiven Störungen. Der Kl war von 1998 bis 2002 im IT-Bereich eines Unternehmens tätig, seit 2003 als Teilzeitbeschäftigter beim Land. Im Jahr 2005 nahm er die Tätigkeit als vollzeitbeschäftigter Verwaltungsfachangestellter wieder auf. Die psychosomatischen Störungen führten zu seiner Arbeitsunfähigkeit 2007. Dem Kl wurde eine unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung bewilligt. Mit Ablauf vom 31. 12. 2012 wurde er aus dem Landesdienst entlassen. Der Kl begehrt Ersatz seines Erwerbsschadens in Höhe von € 130.000,- von Februar 2007 bis Oktober 2016 sowie seinen monatlichen Verdienstentgang von € 1.447,75 bis zum Renteneintrittsalter am 23. 11. 2036.

Das LG hat der Klage im Wesentlichen stattgegeben; das OLG hat € 108.000,- zugesprochen; die Kürzung erfolgte, weil der Kl gegen die Schadensminderungsobliegenheit verstoßen habe. Der BGH hat der Rev des Kl stattgegeben und zurückverwiesen.

Das BerG hat eine Kürzung ab Oktober 2014 in Höhe von 50%, ab Oktober 2015 von 75% angenommen infolge fehlender ärztlicher Behandlung der depressiven Störungen. Der Kl habe seit dem 1. 1. 2013 keine Versuche unternommen, die depressiven Störungen adäquat behandeln zu lassen. Aus dem SV-GA sei ersichtlich, dass die depressive Symptomatik behandlungsbedürftig, aber auch behandelbar sei, auch wenn es sich inzwischen um eine chronifizierte, rezidivierende depressive Störung handle.

Eine Kürzung kommt nur bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Schadensminderungsobliegenheit in Frage. Der Verletzte muss seine verbliebene Arbeitskraft in den Grenzen der Zumut-

barkeit so nutzbringend wie möglich verwerten. Dem kann die weitere Obliegenheit vorgeschaltet sein, zumutbare Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Verbesserung der Arbeitskraft zu un-



Per Abo immer up to date.

Buchen Sie jetzt Ihr Zeitschriftenabo im MANZ-Webshop!

shop.manz.at

MANZ

ternehmen. Maßstab ist, wie ein verständiger Mensch, der den Schaden selbst zu tragen hätte, reagieren würde. Verwiesen wird auf die Durchführung einer Operation, die nur dann zumutbar ist, wenn sie einfach, gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden ist mit der sicheren Aussicht auf Heilung oder wesentliche Besserung. Das gilt auch für die Behandlung psychischer Erkrankungen. Ein Verstoß ist nur zu bejahen, wenn bei entsprechender Anstrengung der Einsatz der Arbeitskraft in einer bestimmten zumutbaren Tätigkeit gelungen wäre. Ein solcher Verstoß ist auch dann zu verneinen, wenn die Verweigerung der indizierten Therapie eine typische Folge der unfallbedingten psychischen Erkrankung ist. Der Geschädigte ist zudem von einer solchen Pflicht entbunden, wenn er auch bei deren Durchführung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht mehr vermittelbar wäre und seine Bemühungen deshalb von vornherein aussichtslos wären. Eine quotenmäßige Anspruchskürzung kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Die Höhe der erzielbaren Einkünfte hängt nicht quotenmäßig von der Höhe des entgangenen Verdienstes ab.

Bei Befolgung der ärztlichen Anweisungen kann ein Verstoß gegen die Schadensminderungsobliegenheit entfallen. Das BerG hat nicht berücksichtigt, dass ihm beim Rentenantrag die Ärzte die fehlende Belastbarkeit und Arbeitsfähigkeit bescheinigt und die zukünftige Besserung der Leistungsfähigkeit ausgeschlossen haben. Ob dem Kl eine Therapie zumutbar ist und er auf dem Arbeitsmarkt eine passende Stelle gefunden hätte, dafür ist die Bekl beweispflichtig. Den Verletzten trifft freilich eine sekundäre Darlegungslast, was er unternommen hat, um seine Gesundheit zu verbessern und Arbeit zu finden bzw was dem entgegenstand. Dabei kann dessen Vorbringen beachtlich sein, dass er zu 100% schwerbehindert sei und im Rollstuhl sitze. Er werde 50 Jahre alt; seine IT-Kenntnisse von seinem früheren Arbeitsplatz seien veraltet. Auch von seinem Beruf als Bürokaufmann habe er keine Kenntnisse, die ihn von anderen Bewerbern mit dieser Ausbildung abheben würden, weshalb für ihn keine realistische Chance bestehe, auf dem Arbeitsmarkt wieder eine Anstellung zu finden. Das BerG hat es zudem unterlassen, die unter Einsatz der angenommenen Arbeitskraft erzielbaren fiktiven Einkünfte zu ermitteln. Daher wird zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts zurückverwiesen.

BGH 21. 9. 2021, VI ZR 91/19

Anmerkung: Die verletzte Person war vorgeschädigt. Die unfallbedingte zusätzliche erhebliche Beinverletzung war offenbar der Tropfen, der das Fass zum Überlaufen gebracht hat. Es lag eine psychische Fehlverarbeitung vor, die zur vollständigen Arbeitsunfähigkeit führte, was sozialversicherungsrechtlich zur Bescheinigung einer dauerhaften 100%-igen Arbeitsunfähigkeit und einer unbefristeten Erwerbsunfähigkeitsrente führte. Gegenstand des Haftpflichtprozesses war die Differenz zum Erwerbseinkommen ohne Verletzung. Das OLG traf eine vermeintlich salomonische Entscheidung, indem es – gestützt auf ein SV-GA – eine quotenmäßige Kürzung vornahm. Der BGH billigte diesen Weg nicht. Er setzte an zwei Kriterien an:

Der Ersatzpflichtige ist für den schuldhaften Verstoß des Verletzten gegen die Schadensminderungsobliegenheit beweispflichtig, wobei den Verletzten eine sekundäre Darlegungslast trifft. Wenn die Wiedererlangung einer Stelle auf dem primären Arbeitsmarkt nicht realistisch ist, fehlt es schon an einem solchen Verstoß. Wenn die Ärzte im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren die künftige Wiederherstellung der Arbeitskraft verneinten und deshalb eine zeitlich unbefristete Erwerbsunfähigkeitsrente zusprachen, kann das ein bedeutsames Indiz sein.

Selbst wenn eine solche Obliegenheit zu bejahen sein sollte, ist eine Anknüpfung an Prozentsätze des Erwerbsschadens bei dessen

Kürzung ein untauglicher Ansatzpunkt. Vielmehr ist abzustellen auf das bei entsprechender Anstrengung erzielbare Einkommen. Dieses Judiz des BGH beruht auf einer zutreffenden Einschätzung der realen Verhältnisse.

Beiden Aussagen ist vollinhaltlich zu folgen. Die Kürzung von Erwerbsschäden unter Verweis auf die unterbliebene Therapie psychischer Erkrankungen erfolgt oft zu mechanisch – und damit im Ergebnis zu Lasten des Geschädigten. Der BGH verweist durchaus zu Recht auf die maßgebliche Beweislastverteilung, die in vielen Fällen den Ausschlag zugunsten des Anspruchstellers bewirken wird. Die Wertungen sind auch für das österr Recht zu beachten.

→ **Steuerschaden bei Ehegatten, die bei der ESt zusammen veranlagt werden – Splitting-Tarif**

§§ 249, 252, 842 BGB

ZVR 2021/216

Die Auswirkungen des Splitting-Tarifs des verletzten Ehegatten, der im Vergleich zum anderen Ehegatten geringere Einkünfte erzielt, sind auch schadensrechtlich beachtlich.

Die Kl wurde bei einem Verkehrsunfall im Jahr 2002 verletzt, wofür die Bekl voll einstandspflichtig ist. Im Vorprozess 2014 wurde rechtskräftig festgestellt, dass die Bekl verpflichtet ist, die Steuern aus dem aus dem bereits bezahlten Nettoverdienstausfallsschaden zu ersetzen. Die verheiratete und zusammen mit ihrem Ehemann zur ESt veranlagte Kl machte für den im Jahr 2017 geleisteten Ersatz der Bekl einen Steuerschaden von € 5.266,56 geltend. Die Bekl hat darauf lediglich € 2.000,- bezahlt.

Die Vorinstanzen haben dem Begehren von € 3.266,56 stattgegeben. Die Rev der Bekl hatte keinen Erfolg.

Die Ehegatten werden zusammen veranlagt. Daraus folgt, dass der Geschädigte die darauf entfallenden Steuern zu ersetzen hat. Das ist der ESt-Betrag, der sich auf der Grundlage der Zusammenveranlagung ergibt. Der BGH weicht damit von der E VersR 1970, 640 ab, wo sich die gegenteilige Aussage findet. Dort ging es freilich um eine normative Korrektur in Bezug auf eine verdeckte Gewinnausschüttung. Zudem ist diese Entscheidung in der Lit auf Kritik gestoßen. Der BGH hält an dieser Vorentscheidung nicht mehr fest.

Die sich auf Basis der Zusammenveranlagung ergebende konkrete Steuerlast ist auch schadensrechtlich maßgeblich. Denn der Geschädigte soll durch den Schadensausgleich nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt werden. Dem Tenor des Urteils des Vorprozesses in diesem Rechtsstreit liegt erkennbar die modifizierte Nettolohnmethode zugrunde. Ob diese Methode oder die Bruttomethode angewendet wird, führt zu keinem unterschiedlichen Ergebnis.

Der Schädiger hat den Geschädigten – auch steuerrechtlich – so zu nehmen, wie er ist. Eine fiktive Einzelveranlagung des tatsächlich zusammenveranlagten Geschädigten zur Ermittlung eines bloß hypothetischen Steuerschadens würde dem nicht gerecht. Umgekehrt könnte ein geschädigter Ehegatte, der mehr als der andere verdient, im Schadensfall sich nicht auf eine fiktive Einzelveranlagung und den infolge der Progression dann höheren Steuerschaden berufen. Maßgeblich sind jeweils die konkreten Verhältnisse, die sich sowohl zugunsten als auch zu Lasten von Geschädigtem und Schädiger auswirken können.

BGH 8. 6. 2021, VI ZR 924/20 VersR 2021, 1108 (Höher)

Anmerkung: Das Zusammenspiel von (Einkommens-)Steuerrecht und Schadensrecht ist mitunter facettenreich. Die vorliegenden Probleme versteht der österr Leser nur, wenn erklärt wird, welche Auswirkungen der Splittingtarif (die Zusammenveranlagung von